



SUISA Urheberrecht

SUISA

Die SUISA hat klare Richtlinien für die Nutzung von Kirchenmusik, die sich auf urheberrechtlich geschützte Werke und deren Aufführung in kirchlichen Veranstaltungen beziehen.

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) haben mit der Verwertungsgesellschaft SUISA Gesamtverträge abgeschlossen, um für die Kirchengemeinden und Pfarreien die Abgeltung der Urheberrechtsbeiträge und die Erhebungen zu vereinfachen.

Im Rahmen dieses Vertrags regelt der Tarif GT C die Nutzung von Musik in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen. Er umfasst den Gemeindegebet sowie Aufführungen von Solisten, Chören und Musikgruppen, unabhängig davon, ob es sich um professionelle Musiker oder Gemeindemitglieder handelt.

Das Merkblatt der **RKZ** ist im Anhang vermerkt.

Erfassung

1. Was ist zu erfassenⁱ

Zu erfassen sind sämtliche Musikaufführungen im Gottesdienst. Musikaufführungen sind beispielsweise Chor- oder Instrumentalmusik, Auftritte aber auch Vor- oder Zwischenspiele der Orgel.

Dazu gehören:

- a. Werke von Komponisten, Autoren und Bearbeiterinnen bis 70 Jahre nach ihrem Tod
- b. nachbearbeitete Fassungen von Werken, auch wenn der Original-Urheber bereits **mehr** als 70 Jahre verstorben ist, unter der Angabe des Arrangeurs bzw. Bearbeiters
- c. Werke, die nur auszugsweise, z.B. am Anfang oder Ende eines Gottesdienstes, gespielt werden
- d. Was ist nicht zu erfassen
Werke von Urhebern und Urheberinnen, die bereits mehr als 70 Jahre verstorben sind.



SUISA Urheberrecht

Was bedeutet dies für den Kirchenchor

Der Vertrag erlaubt beinahe uneingeschränkt das Musizieren in Gottesdiensten und anderen öffentlichen Gemeindeveranstaltungen. Er umfasst den Gemeindegesang und Aufführungen von Solisten, Chören und anderen Musikgruppen – unabhängig davon, ob es sich um Musiker der Gemeinde oder professionelle, bezahlte Musiker handelt.

Nicht im Vertrag eingeschlossen sind Konzerte oder konzertähnliche Darbietungen mit Eintritt, wenn nicht ausschliesslich Kirchenchöre oder kirchliche Gruppen und Vereine singen oder spielen. Eine Kollekte ist aber immer möglich.

Erfassung

Die Erfassung und Meldung an die SUISA gemäss Merkblatt erfolgt durch die Kirchengemeinde und nicht durch den Kirchenchor.

Kopien von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch

Dieser Vertrag mit der VG-Musikedition in Kassel (Deutschland) erlaubt das Vervielfältigen (Fotokopieren, Sichtbarmachung durch einen Beamer etc.) von Liedtexten und Noten für den Gebrauch in Gottesdiensten. Auf den Fotokopien ist die Quelle anzugeben.

- a. Nicht erlaubt ist das Kopieren vollständiger Ausgaben (Bücher, Hefte etc.) Die Kopien dürfen nur an Gottesdienstbesucher / Besucherinnen der Gemeindeveranstaltung weitergegeben werden, aber nicht an Dritte.
- b. Das Kopieren für Chor, Solisten und Instrumentalisten ist nur dann erlaubt, wenn das Musizieren integraler Bestandteil des Gemeindegesangs ist (Begleitung des Gemeindegesangs).
- c. Die Verbreitung via Internet ist **nicht** zulässig.

Offiziell erworbene Musiknoten Mit dem Erwerb der Noten erhält der Käufer das Recht die Noten zu nutzen. Dies beinhaltet aber nicht die öffentliche Aufführung der Werke.

Im Zweifelsfall gilt **RKZ Merkblatt Urheberrecht** (siehe Anhang)

Anhang

- Musikca Sacra **Kirchenmusik & Urheberrechte**
musica-sacra.net/de/urheberrecht/
 - RKZ Merkblatt Urheberrecht
[GT C Merkblatt D](#)
[Flyer_Musikauffuehrungen_2023.pdf](#)
1. SUISA
[GTC_2018-2026_GER.pdf](#)